



“Die Zukunft ist meist schon da, bevor wir mit ihr rechnen.“

(Chinesischer Aphorismus)

Titelthema

Liebe Leserin, lieber Leser,

Das unter Einbeziehung diverser Vertreter von Fachverbänden entwickelte Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG), das einen verstärkten Einsatz moderner Informationstechnologie vorsieht und das Besteuerungsverfahren durch elektronische Kommunikation und den Ausbau vollständig automationsgestützt bearbeiteter Steuererklärungen verbessern und an die Bedürfnisse des digitalen Zeitalters anpassen soll, wird zum 01.01.2017 in Kraft treten und soll schrittweise bis Ende 2022 umgesetzt werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über wesentliche verfahrensrechtliche Änderungen und Neuerungen verschaffen:

Frist für die Abgabe von Steuererklärungen

Waren bisher die Steuererklärungen für **nicht beraten werdende Steuerpflichtige am 31.05.** des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen, wird die Steuererklärungsfrist nunmehr um zwei Monate verlängert (**31.07.** des Folgejahres). Wird der **Steuerpflichtige steuerlich vertreten**, wird die Steuererklärungsfrist ebenfalls um zwei Monate verlängert (**28.02.** des Zweitfolgejahres).

Bisher bestand die Möglichkeit, dass die Finanzbehörden die Steuererklärungen vorab anfordern konnten (Ermessensentscheidung). Nunmehr können die Steuererklärungen nur noch bei Vorliegen abschließend aufgeführter Gründe vorab angefordert werden, zum Beispiel bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen in den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen bzw. der Festsetzung von nachträglichen Vorauszahlungen. Das Finanzamt hat in den Fällen einer Vorabanforderung eine Frist von vier Monaten für die Befolgung zu setzen (gesetzlich verankert).

Die Änderungen sind erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung

Stand die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bisher im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörde, sieht das Gesetz künftig in bestimmten Fällen eine gesetzlich angeordnete verpflichtende Festsetzung vor. Ausgenommen hiervon sind aber Steuerfestsetzungen über 0,00 € und Erstattungsfälle. Hier steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch künftig im Ermessen der Finanzbehörde.

Sofern nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der vorzeitig angeforderten

Steuererklärung die Erklärung abgegeben wurde, ist der Verspätungszuschlag festzusetzen. Unerheblich ist dabei, ob der Steuerpflichtige steuerlich vertreten wird oder nicht.

Die Berechnungsmodalitäten werden nun gesetzlich vorgegeben und damit deutlich weniger streitanfällig sein als bisher. Es ist ein Mindestverspätungszuschlag von 25,00 € je angefangenem Verspätungsmonat vorgesehen.

Sollte ein Steuerpflichtiger bis zur Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung durch das Finanzamt davon ausgegangen sein, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, sieht das Gesetz vor, dass ein Verspätungszuschlag erst ab Ablauf der in der Aufforderung angegebenen Erklärungsfrist berechnet wird. „Es muss also kein Rentner befürchten, hohe Ver-

Ansprechpartner

Steuern

Nicole Mohs, Steuerberaterin
Holger Schulz, Steuerberater

Recht

Boris Nolting, Rechtsanwalt

Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft

Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

spätungszuschläge zahlen zu müssen, weil er fälschlicherweise davon ausgegangen ist, nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet zu sein“.

Die Vorschriften sind erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind.

Belegvorlage

Die bisher im Gesetz vorgesehenen Belegvorlagepflichten werden durch Belegvorhaltepflichten ersetzt. In diesen Fällen müssen die Belege/Nachweise, wie z.B. Spendenquittungen, nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht, sondern erst auf Anforderung des Finanzamtes

vorgelegt werden.

Elektronische Erteilung von Steuerbescheiden

Künftig besteht die Möglichkeit, Steuerbescheide elektronisch abzurufen bzw. durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe abrufen zu lassen. Die Steuerbescheide werden dem Steuerpflichtigen über ELSTER bekanntgeben, sobald die Zustimmung des Steuerpflichtigen vorliegt. Sobald der Steuerbescheid abgerufen werden kann, erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail. Der so versendete Bescheid gilt drei Tage nach Absenden der elektronischen Benachrichtigung als bekanntgegeben.

Die Änderungen sind erstmals auf Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 erlassen werden.

Weitere verfahrensrechtliche Änderungen und Neuerungen sowie einen umfangreichen Fragen- und Antwortenkatalog zum StModernG finden Sie auf der Homepage des BMF.

Die gesetzlichen Maßnahmen treten grundsätzlich am 01.01.2017 in Kraft. Die technische Umsetzung des Gesamtprojektes, das umfangreiche Einzelmaßnahmen umfasst, soll im Jahr 2012 abgeschlossen sein.

Ihr NPP kompakt-Team

INHALT

	Seite		
Steuern		Wirtschaftsprüfung	
Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks	3	Gesetzgebung: Bundeskabinett beschließt E-Rechnungs-Gesetz	7
Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen	3	Sozialversicherung: Neue Funktionen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung	7
Aufwendungen durch Verfallenlassen von Aktienoptionen führen zu berücksichtigungsfähigen Verlusten	3	Recht	
Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind Werbungskosten	4	Urlaubsanspruch ist vererbbar	8
Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten	4	Umfang eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots - Beteiligung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers an einem Konkurrenzunternehmen	8
Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken	4	Bei gemischt genutzten Gebäuden ist der Vermieter zur Kostentrennung verpflichtet.....	8
Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes	4		
Sonntags-, Feiertrags- und Nachtzuschläge bei faktischen Geschäftsführern	5		
Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft.....	5		
Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein.....	5		
Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig.....	6		
Voraussetzungen für die Änderung des Wahlrechts in einer Steuererklärung.....	6		
Gesetzesentwurf zur Manipulation von Registrierkassen	6		

Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Aus dem zugrunde liegenden Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheiden hatte, lassen sich beträchtliche Vorteile aus der Absetzung für Abnutzung (AfA) ableiten.

Bebaut der Unternehmer ein betrieblich genutztes Grundstück, das ihm zusammen mit seinem Ehegatten gehört, sind Wertsteigerungen der dem Ehegatten gehörenden Hälfte nicht einkommensteuerpflichtig. Wird das gemeinsame Grundstück später auf den Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, übertragen, kann im Ergebnis für

nur einmal angefallene Baukosten die AfA zweimal beansprucht werden.

Die übertragenen Wirtschaftsgüter, die dem Vater gehörten, waren mit den Buchwerten aus den Bilanzen des Vaters fortzuführen. Die der Mutter zivilrechtlich gehörenden Gebäudeteile gingen schenkungshalber über und wurden in den Betrieb des Sohnes eingelegt. Die Einlage bewertete der Sohn mit dem aktuellen Teilwert, der deutlich höher lag als der Restbuchwert, der vom Vater übernommen wurde. So ergab sich die Möglichkeit

zur Vornahme erneuter AfA-Beträge auf die vom Vater bereits nahezu abgeschriebenen Gebäudeteile.

Diese Gestaltung hat der BFH gebilligt. Zugleich aber hat er klargestellt, dass für den Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, keine Steuersubventionen beansprucht werden können, die gesetzlich nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden.

Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen

Investmentfonds sammeln Geld von Anlegern und investieren es in verschiedene Anlagebereiche, wie beispielsweise Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere. Die vom Fonds erzielten Erträge sind bisher nicht von ihm zu versteuern, sondern erst die Ausschüttung an die Anleger. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den sich die Besteuerung der Fonds und der Anleger ab 2018 ändern soll.

Wesentliche Änderungen bei den Fonds:

Fonds sollen künftig ihre inländischen Dividenden und Immobilienerträge versteuern. Andere Erträge wie Zinsen oder Veräußerungsgewinne bleiben

weiter steuerfrei. Fonds, die nicht oder nur sehr wenig ausschütten, sollen vorab eine pauschale Steuer (sog. Vorabpauschale) zahlen. Außerdem sollen Steuervorteile durch sog. Cum-Cum-Geschäfte rückwirkend zum 1. Januar 2016 nicht mehr möglich sein.

Wesentliche Änderungen bei Privatanlegern:

Privatanleger müssen ihre Ausschüttungen wie bisher mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % versteuern, ggf. auch mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Bei bestimmten Fonds sollen sie aber ab 2018 teilweise steuerfrei sein. Die Steuerfreiheit beträgt dann bei:

- Aktienfonds 30 %
- Mischfonds 15 %
- Immobilienfonds 60 %
- Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien 80 %

Nachteilig für Privatanleger ist ab 2018 die Versteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden. Die aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielten Veräußerungsgewinne sind dann insoweit zu versteuern, als sie auf Wertsteigerungen ab 2018 entfallen und einen Freibetrag von 100.000,00 € je Anleger übersteigen.

Aufwendungen durch Verfallenlassen von Aktienoptionen führen zu berücksichtigungsfähigen Verlusten

Die Kosten für den Erwerb von Aktienoptionsscheinen sind als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigungsfähig, wenn der Käufer sie bei Fälligkeit verfallen lässt. Dies ergibt sich aus mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs.

Termingeschäfte sind steuerpflichtig. Gewinne oder Verluste ergeben sich aus dem Differenzausgleich zwischen

dem als Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag und den Anschaffungskosten für die Optionsscheine. Unerheblich ist, ob das Basisgeschäft durchgeführt wird oder ob es zum Barausgleich kommt. Unbedeutend ist auch, ob der Barausgleich vorgenommen wird oder ob der Anteilserwerber das Recht infolge einer ungünstigen Wertentwicklung verfallen lässt. Entscheidend ist allein der Abschluss eines Termingeschäfts

mit seinem wirtschaftlichen Ergebnis.

Mit dieser Entscheidung widerspricht der Bundesfinanzhof der vom Bundesministerium der Finanzen vertretenen Auffassung.

Steuern

Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind Werbungskosten

Zu den (nur) abschreibungsfähigen Anschaffungskosten eines Gebäudes gehört auch der sog. anschaffungsnahe Aufwand. Dieser liegt vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Auf-

wendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, sind in die Berechnung nicht miteinzubeziehen.

Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, sind keine (nur) abschreibungsfähigen anschaf-

fungsnahen Aufwendungen. Solche Aufwendungen sind sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten sind als Werbungskosten abzugsfähig. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Umfang der Fahrten. Werden die Objekte nur gelegentlich aufgesucht, können die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe oder

mit 0,30 € je **gefahrenem** Kilometer geltend gemacht werden.

Wenn die Objekte allerdings sehr häufig und mit einer gewissen Nachhaltigkeit angefahren werden, wird aus den aufgesuchten Objekten der Mittelpunkt der Vermietungstätigkeit. In derartigen

Fällen sind die Aufwendungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur mit der Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer berücksichtigungsfähig.

Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken

Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur abzugsfähig, wenn Einnahmen erzielt werden oder zumindest beabsichtigt sind. Der Bundesfinanzhof hatte über den Werbungskostenabzug von Zinsen für ein unbebautes Grundstück zu entscheiden, das 2003 mit einer Bebauungspflicht gekauft worden war und erst 2013 tatsächlich bebaut wurde. Zwischenzeitlich waren keine Mieten eingenommen worden. Das Finanzamt erkannte die ab 2003 angefallenen Zinsen nicht als Werbungskosten an, weil die Bebauungsabsicht nicht

nachgewiesen war. Diese ist aber Voraussetzung für den Werbungskostenabzug.

Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm folgende Hinweise gegeben: Der lange Zeitraum, in dem das Grundstück nicht bebaut wurde, spricht nicht gegen eine Bebauungsabsicht. Für eine Bebauungsabsicht spricht hingegen, dass in den Jahren Baupläne erstellt wurden, eine Bebauungspflicht bestand und Eigenkapital zur Bebauung angespart wurde. Schließlich spricht auch die

tatsächliche Bebauung ab 2013 dafür.

Tipp: Werden bei einem unbebauten Grundstück über längere Zeit keine Einnahmen erzielt, sollten Beweise für eine Bebauungsabsicht gesammelt werden, damit die Werbungskosten abgezogen werden können. Hierzu gehören beispielsweise Architektenverträge, Baupläne, Bauvoranfragen, Angebote von Bauhandwerkern oder die langfristige Finanzierung des Grundstückskaufpreises.

Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes

Wenn ein Grundstück mit Gebäude bereits mit Abbruchabsicht erworben wurde, können die Abbruchkosten und der Restbuchwert des alten Gebäudes nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte dies. Im Urteilsfall erwarb ein Steuerpflichtiger ein technisch/wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude. Schon vor dem Erwerb hatte er die Absicht, das Gebäude abzureißen und an dieser Stelle ein neues Gebäu-

de zu errichten. Das Finanzgericht vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Abbruch des erworbenen Gebäudes und der Herstellung des neuen Gebäudes ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Dies rechtfertigt es, die mit dem Abbruch verbundenen Aufwendungen als Herstellungskosten (nur jährliche Absetzung für Abnutzung) des neuen Gebäudes zu behandeln. Die Abbruchkosten dürfen deshalb nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden. Auch eine Absetzung für die au-

ßergewöhnliche Abnutzung des Restbuchwertes des abgebrochenen Gebäudes ist nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Wenn ein Grundstück mit Gebäude ohne Abbruchabsicht erworben, dann aber doch abgerissen wurde, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. abziehbar.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge bei faktischen Geschäftsführern

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge führen nicht nur bei nominellen, sondern auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH, die an der Gesellschaft beteiligt sind, zu verdeckten Gewinnausschüttungen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, der sich auf die Höhe des

Einkommens auswirkt, in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht und den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Ein faktischer Geschäftsführer ist eine formell nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellte Person, die durch eigenes Handeln im Außenverhältnis in maßgeblichem Umfang in Gesetz und

Gesellschaftsvertrag vorgesehene Geschäftsführungsfunktionen übernommen hat.

Das hat das Finanzgericht Münster entschieden; wegen grundsätzlicher Bedeutung allerdings die Revision zugelassen.

Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb kann auch ein Veräußerungsgewinn oder -verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gehören. Voraussetzung dafür ist, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Hat der Veräußerer die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben, reicht es für die Steuerpflicht, wenn der Rechtsvorgänger zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit entsteht die Steuerpflicht für den Veräußerer selbst dann, wenn er am Kapital der Gesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt ist.

Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Ein Veräußerungsverlust kann bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile nur geltend gemacht werden, wenn auch der Rechtsvorgänger den Verlust hätte geltend machen können.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Finanzgericht Hamburg den Verlust eines Steuerpflichtigen als berücksichtigungsfähig angesehen, der sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ergab.

Der Veräußerer K hatte von D unent-

geltlich 0,8 % der Anteile an einer GmbH erworben. D hielt bis dahin 100 % der Anteile. Kurz nach dem Erwerb veräußerte K die gerade erworbenen Anteile zum Zeitwert an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war. Aus der Differenz zwischen den früheren Anschaffungskosten des D und dem Veräußerungspreis des K ergab sich ein erheblicher Veräußerungsverlust.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Darunter fallen Ausgaben zur Unterhaltung einer Jagd oder Fischerei, Segel- oder Motoryacht und ähnliche Aufwendungen. Nach Meinung der Finanzverwaltung gehören in diese Kategorie auch Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs weist in eine andere Richtung. Generalisierend wird vorangestellt, dass nur solche Aufwendungen vom Abzugsverbot betroffen sind, die eine unmittelbare Berührung zur Lebensführung und wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Empfängerkreises haben. Ein nur mittelbarer Zusammenhang reicht nicht aus.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Abzug von Aufwendungen für die Veranstaltung einer Golfturnierreihe durch eine Brauerei zugelassen. Sie hatte sich im Rahmen von Bierlieferungsverträgen mit Vereinen und Gastonomen dazu verpflichtet, die Turnierreihe durchzuführen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Vereine und gastronomischen Betriebe, nur Getränke dieser Brauerei auszuschenken. Die Organisation und Ausschreibungen für die Turnierausrüstung und die Teilnehmer hatten die Vereine übernommen.

In derartigen Fällen ist die Durchführung einer Golfturnierreihe als Preisbestandteil der Bierlieferungsverträge anzusehen. Es entsteht kein unmittelbarer sportlicher oder gesellschaftlicher Nutzen für Gesellschafter oder Ge-

schäftsfreunde der Brauerei.

Anders sieht der Bundesfinanzhof den Fall, wenn der Unternehmer zusammen mit anderen Ausrichtern das Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung ausrichtet. Dass es sich dabei nicht um eine Veranstaltung im betrieblichen Interesse handelt, wird an den Rahmenbedingungen deutlich. Die Teilnehmer wurden zu einem Sektempfang eingeladen, zahlten kein Startgeld, sondern erhielten ein Startgeschenk und Platzverpflegung und bekamen anlässlich der späteren Siegerehrung noch ein festliches Abendessen mit Abendprogramm geboten. Es wurde lediglich erwartet, dass die Teilnehmer später für die Wohltätigkeitsveranstaltung großzügig spendeten.

Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig

Die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Eine verbilligte Parkraumüberlassung ist als entgeltliche Leistung anzusehen.

Die entgeltliche Überlassung eines Parkplatzes ist umsatzsteuerpflichtig. Es ist für die Beurteilung unerheblich,

dass die Parkplätze den Arbeitnehmern überwiegend aus betrieblichen Gründen überlassen werden.

Im Gegensatz zur Beurteilung entgeltlicher Leistungen hängt die Steuerbarkeit bei einer unentgeltlichen Leistung von anderen Gesichtspunkten ab. Stehen unternehmensfremde Aspekte

im Vordergrund, ist die Stellplatzüberlassung steuerbar. Wird ein Parkplatz im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse zur Verfügung gestellt, ist die Nutzungsüberlassung nicht umsatzsteuerbar.

Steuerliches Verfahrensrecht

Voraussetzungen für die Änderung des Wahlrechts in einer Steuererklärung

Ein Unternehmer hatte einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragte er dafür die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes. Das Finanzamt folgte diesem Antrag, der Steuerbescheid wurde rechtskräftig.

Später änderte das Finanzamt den Steuerbescheid aufgrund anderer Sachverhalte zugunsten des Unternehmers. Es kam zu Steuererstattungen. Der Unternehmer hat gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt. Er beantragte eine Steuererhöhung durch Verzicht auf Anwendung der Steuerermäßigung für den Veräußerungsgewinn.

Grund für die Meinungsänderung war, dass die Antragstellung auf Anwendung eines begünstigten Steuersatzes im nächsten Jahr zu einer insgesamt geringeren Steuerbelastung führen würde. Er hatte in dem weiteren Jahr ebenfalls einen begünstigungsfähigen Veräußerungsgewinn erzielt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs war der Einspruch mit dem Antrag auf eine höhere Besteuerung unzulässig. Der Antrag auf Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts auf die steuerbegünstigte Veranlagung eines Veräußerungsgewinns ist nur bis zur endgültigen Rechtskraft des Steuerbescheids möglich. Es kann sich dabei

z. B. auch um die rechtskräftige Entscheidung über einen Einspruch oder eine Klage handeln. Die Möglichkeit wäre auch gegeben, soweit der Bescheid noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Führt eine finanzamtsseitig nach Rechtskraft des Steuerbescheids noch mögliche Änderung zu einer höheren Steuerbelastung, können nur insoweit Anträge auf Berücksichtigung von steuermindernden Umständen gestellt werden. Anträge, die über die partielle Bestandskraft hinausgehen, sind unzulässig.

Sonstiges

Gesetzentwurf zur Manipulation von Registrierkassen

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Regelungen Manipulationen an sogenannten digitalen Grundaufzeichnungen, z. B. mittels Registrierkassen, verhindern sollen. Dafür sind mehrere Mittel vorgesehen:

Es wird eine **technische Sicherung** vorgeschrieben, die ein Überschreiben der Daten in Registrierkassen verhindert. Das meint nicht, dass nur noch elektronische Registrierkassen erlaubt sind, sondern, dass ein unerkanntes Löschen oder Ändern der Kassenaufzeichnungen unmöglich wird. Die

gleichzeitig vorgelegte technische Verordnung sieht dafür beispielsweise Sicherheitsmodule, Speichermedien, elektronische Archivierungen, digitale Schnittstellen und die Protokollierung der Aufzeichnungen vor.

Es wird eine **Kassen-Nachscha**u eingeführt. Eine Kassen-Nachscha ist eine Art Betriebsprüfung, die unangekündigt erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren Erfassung in der Buchführung überprüfen darf.

Verstöße gegen die Sicherungspflicht

können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Nach dem Entwurf sollen die Gesetzesregelungen für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019 gelten.

Achtung: Schon ab dem 01.01.2017 müssen elektronische Kassen oder Taxameter alle Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Dafür sind einige Kassen oder Taxameter nachzurüsten.

Gesetzgebung: Bundeskabinett beschließt E-Rechnungs-Gesetz

Die Rechnungsstellung gegenüber Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung durch private Unternehmen soll zukünftig in elektronischer Form möglich sein. Hierauf weist das Bundesministerium des Inneren (BMI) aktuell hin. Der Anteil elektronischer Rechnungen bei den Bundesbehörden liegt aktuell im einstelligen Prozentbereich. Innerhalb der EU soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden. Das Bundeskabinett verabschiedete daher am 13.07.2016 das E-Rechnungs-Gesetz.

Wesentliche Punkte des Gesetzesentwurfs:

- Das Gesetz zielt darauf ab, Kosten

für die elektronische Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen durch eine Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung, zu minimieren. Zugleich ist mit der elektronischen Rechnungsstellung eine Reduzierung von steuerrechtlichen Verpflichtungen verbunden, die zu einer Senkung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft führt.

- Es tritt ab dem 27.11.2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft, für alle übrigen Behörden ab dem 27.11.2019.
- Zugleich verpflichtet sich die Bundesverwaltung selbst, zukünftig Rechnungen an Bürger und Unternehmen in elektronischer Form anzuzeigen, wenn der Rechnungsstellung ein

elektronischer Bestellvorgang vorangegangen ist, beispielsweise im Webshop einer Bundesbehörde.

- Damit können die rechnungsstellenden Unternehmen der Bundesverwaltung um bis zu 11 Mio. Euro jährlich entlastet werden. Darüber hinaus werden Ressourcen geschont.

Sozialversicherung: Neue Funktionen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung

Die Deutsche Rentenversicherung weist darauf hin, dass die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) seit 2016 mit neuen Funktionen aufwartet. Seit Anfang 2014 setzen die Rentenversicherungsträger die euBP flächendeckend für die Durchführung von Betriebsprüfungen ein. Im Rahmen des Verfahrens haben Arbeitgeber und Steuerberater die Möglichkeit, die für die Prüfung relevanten Daten direkt aus dem Entgeltabrechnungs- und Buchhaltungssystem elektronisch an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Ziel ist es, die Betriebsprüfung mit diesen Daten maschinell zu unterstützen und den Aufwand einer herkömmlichen Betriebsprüfung für alle Beteiligten zu verringern. Die Nutzung des Verfahrens ist freiwillig.

Neuerungen bei der euBP ab 2016:

- Arbeitgebern und Steuerberatern, die an der euBP teilnehmen, stellt die

DRV künftig maschinell Grunddaten für die Berichtigung der Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung zur Verfügung. Verfügt das Abrechnungssystem über eine euBP-Meldeunterstützung, kann der Schritt des manuellen Übertragens der Daten in eine Ausfüllhilfe künftig entfallen.

- Bei Beanstandungen mit Entgeltdifferenzen wird nach Abschluss der Betriebsprüfung eine Datei erstellt, die neben Korrekturhinweisen auch Grundinformationen über die zu stornierenden Ursprungsmeldungen enthält. Diese Datei wird bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bereitgestellt und kann im eXTra-Standard über die Abrechnungssysteme abgerufen werden, sofern die Annahme und Aufbereitung der Daten vom Abrechnungssystem unterstützt wird. Werden die gelieferten Daten durch die mit dem Modul „euBP“ zertifizierte Entgeltabrech-

nungssoftware maschinell verarbeitet, hat der Arbeitgeber im eigenen Abrechnungssystem die Möglichkeit, Meldekorrekturen zu veranlassen.

- Mit dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz wurde darüber hinaus in § 7 Abs. 4 Satz 2 der Beitragsverfahrensverordnung die Grundlage für eine Bereitstellung von Bescheiden und Prüfmitteilungen in elektronischer Form geschaffen. Diese werden als PDF-Datei ab 1. Januar 2016 in einer Art elektronischem Postfach bei der DSRV zum Abruf im eXTra-Verfahren bereitgestellt.

Urlaubsabgeltungsanspruch ist vererbbar

Auf Arbeitgeber kommen finanzielle Belastungen zu, wenn ein Arbeitnehmer verstirbt. Seine Erben können sich nämlich noch nicht genommene Urlaubstage ausbezahlen lassen. Nach den Regelungen im Bundesurlaubsgesetz ist der Urlaub abzugelten, wenn dieser wegen der Beendigung des

Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Entgegen der ständigen Rechtsprechung deutscher Arbeitsgerichte hat das Arbeitsgericht Berlin entschieden, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch doch vererbbar ist. Grundlage dafür ist eine Entscheidung des Gerichtshofs

der Europäischen Union, nach der die Nicht-Vererbbarkeit des Anspruchs gegen Europäisches Recht verstößt. Inzwischen hat sich in einem anderen Fall auch das Bundesarbeitsgericht angeschlossen und seine langjährige Rechtsprechung geändert.

Umfang eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots - Beteiligung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers an einem Konkurrenzunternehmen

Verstößt der Arbeitnehmer gegen ein vereinbartes Wettbewerbsverbot, steht dem Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht zu, so dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Karenzentschädigung entfällt. Bezieht sich ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot auf jede mögliche Unterstützung eines Konkurrenzunternehmens, umfasst das auch das Belassen eines zinslosen Darlehens, das der Arbeitnehmer wäh-

rend des bestehenden Arbeitsverhältnisses einem Konkurrenzunternehmen zu Gründungszwecken überlassen hat.

Anders wäre es, wenn das Wettbewerbsverbot unverbindlich wäre. Das ist jedoch nur der Fall, wenn es nicht dem Schutz berechtigter geschäftlicher Interessen des Arbeitgebers dient. Neben dem Schutz von Betriebsheimnissen oder dem Schutz vor Ein-

bruch eines ausgeschiedenen Mitarbeiters in den Kunden- oder Lieferantenzirkel kann ein berechtigtes geschäftliches Interesse auch darin bestehen, dass sich ein ausgeschiedener Mitarbeiter nicht in erheblichem wirtschaftlichem Umfang an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 29. Juli 2016

Immobilien- und Mietrecht

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist der Vermieter zur Kostentrennung verpflichtet

Bei einem gemischt genutzten Grundstück muss der Vermieter in der Nebenkostenabrechnung bei der Position der Grundsteuer die Kosten für Gewerbe- und Wohneinheiten trennen. Das hat das Amtsgericht Köln entschieden.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Betriebskostenabrechnung für ein gemischt genutztes Gebäude. Der Vermieter hatte die Grundsteuer einheitlich auf alle Mieter umgelegt, ohne diese nach Wohn- und Gewerbeflächen zu trennen. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Vermieter jedoch eine Trennung der Kosten vornehmen müssen. Zwar sei eine gesonderte Abrechnung nur dann erforderlich, wenn die Gewerbenutzung bei der Abrechnung nach Quadratmetern zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wohnungsmieter führe. Unerheblich sei dabei lediglich eine Mehrbelastung innerhalb einzelner Kostenarten von 5 % bis 10 %. Liege diese Ersparnis darunter, sei ein Nach-

teil für den Mieter zumutbar. Eine Abrechnungsvereinfachung sei aber für den Vermieter ausgeschlossen, wenn es sich um schlichte Rechenvorgänge handelt. Dies sei bei der Grundsteuer der Fall, da der Einheitswertbescheid bereits eine Aufteilung der Anteile für Wohn- und Gewerberaum enthalte. Diese dem Einheitswertbescheid zu entnehmenden Anteile für Wohn- und Gewerberaum seien lediglich zueinander ins Verhältnis zu setzen und die Wohnungsmieter nach dem Flächenmaßstab nur mit den für sie relevanten Kosten zu belasten. Der Vermieter soll nur privilegiert werden, wenn es einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, die Kosten getrennt festzustellen. Bei der Grundsteuer sei das aber nicht der Fall.